

1. Nachtragsatzung

zur Satzung der Gemeinde Süderbrarup über die Entschädigung der Ehrenbeamten und Gemeindevertreter sowie der weiteren für die Gemeinde ehrenamtlichen Tätigen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003, der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) vom 29.03.2023 und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführung der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOFF) vom 13.04.2023, in den jeweils gültigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Süderbrarup vom 24.01.2024 folgende 1. Nachtragsatzung zur Entschädigungssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 9 wird nachfolgend neu gefasst:

§ 9 Freiwillige Feuerwehr

- (1) Der Gemeindeführer sowie die Ortswehrlührer erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung und eine Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Der Stellvertreter des Gemeindeführers sowie die Stellvertreter der Ortswehrlührer erhalten nach Maßgabe der EntschVOFF eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung und eine Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (3) Der Gerätewarte der Freiwilligen Feuerwehr Süderbrarup erhält nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren eine monatliche Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie.
- (4) Die Gerätewarte der Freiwilligen Feuerwehr Brebel und Dollrottfeld erhalten nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren eine monatliche Entschädigung in Höhe von 25,00 €.

Artikel 2

§ 10 wird nachfolgend neu gefasst:

§ 10 Sonstige Entschädigungen

- (1) Für sonstige besondere Tätigkeiten werden nachfolgende jährliche Entschädigungen gewährt:
 - Reisekostenpauschale Bürgermeister 600,-- €
- (2) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung wird auf Grundlage des § 24 Abs. 4 GO ein monatlicher Zuschuss für die private IT-Ausstattung, die für den Sitzungsdienst oder für die Vorbereitung der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse genutzt wird, in Höhe von 10,00 € gewährt.

- (3) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse sowie die stellvertretenden Mitglieder der nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse wird auf Grundlage des § 24 Abs. 4 GO ein monatlicher Zuschuss für die private IT-Ausstattung, die für den Sitzungsdienst oder für die Vorbereitung der Sitzungen der Ausschüsse genutzt wird, in Höhe von 5,00 € gewährt.
- (4) Von anderer Seite für die Benutzung der privaten IT-Ausstattung gewährten Zuschüsse sind anzurechnen. Eine Doppelzahlung erfolgt nicht. Mitgliedern, die nicht an der digitalen Gremienarbeit teilnehmen, wird hierfür keine Entschädigung gewährt.
- (5) Die Auszahlung der Entschädigungen und Zuschüsse nach Absatz 1 bis 3 erfolgt jährlich zum Ende eines Kalenderjahres.

Artikel 3

Die 1. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Süderbrarup, den 25.01.2024




Bürgermeister